

Verteiler: Ordner I	Betreff: Richtlinie Nr. 2 zur Ordnung über die Organisation der Schutzrechtspolitik und des Patent- und Warenzeichenwesens im Werkzeugkombinat Schmalkalden - Ordner I, Nr. 1.1.03. -	Nr. 1.1.05. 3,7,12 vom 10.8.1971
VEB WKS vom 10. 8. 1971		Gütig ab 1. 9. 1971

Benutzung des Verbandswarenszeichens "WMW" und der Betriebswarenszeichen durch die Kombinatbetriebe

Zum Zwecke einer einheitlichen Benutzung des Verbandswarenszeichens „WMW“ und der Betriebswarenszeichen durch die Kombinatbetriebe wird folgendes festgelegt:

1. Für die Beachtung und Erfüllung der Verpflichtungen, die sich für unser Kombinat als Mitglied des Warenzeichenverbandes „WMW“ bezüglich der praktischen Benutzung des Verbandszeichens durch die Kombinatbetriebe ergeben und für die Koordinierung der werbetechnischen Benutzung von Verbands- und Betriebswarenszeichen im Kombinat ist der Fachdirektor für Außenwirtschaft und Binnenhandel verantwortlich.
2. Für die Wahrnehmung der Interessen unseres Kombines im Warenzeichenverband „WMW“ und für die Führung des Schriftverkehrs in Sachen des Warenzeichenverbandes „WMW“ mit Dritten ist die Patentabteilung des Kombines zuständig.
3. Für die Einhaltung der in den nachstehenden Ziffern festgelegten Verfahrensweise und für den optimalen Gebrauch des Verbandszeichens „WMW“ sowie der Betriebswarenszeichen in werbetechnischer Hinsicht sind die Direktoren der Kombinatbetriebe verantwortlich.
4. Grundsätzlich haben alle Kombinatbetriebe im Geschäftsverkehr auf ihren gedruckten Geschäftspapieren jeder Art, wie Briefbogen, Katalogen, Prospekten, Rechnungen, Lieferscheinen usw. und auf allen sonstigen Werbemitteln das Verbandszeichen „WMW“ in warenzeichenmäßiger Form zu benutzen und außerdem auf allen Waren und deren Verpackungen anzubringen, soweit die Waren die Warenarten
 - a) Maschinenwerkzeuge
 - b) Handwerkzeuge
 - c) Werkzeug- und Werkstückspanner
 - d) Pneumatische und hydraulische Einrichtungen für Werkzeug- und Werkstückspanner wie Druckerzeuger, Druckumsetzer, Zylinder usw.
 - e) Elektrisch, pneumatisch, von Hand oder durch Verbrennungsmotor angetriebene handgeführte Werkzeugantriebe
 - f) Hartmetall
 - g) Sintermagnete
 - h) Werkzeugmaschinen, einschl. Werkzeugstandhaltungsmaschinen
 - i) Werkzeugspeicher- und Werkzeugwechseinrichtungen
 - j) Gesteinsbohrmaschinen
 - k) Bergbauwerkzeuge
 - l) Härteprüfgeräte
 betreffen.
5. Waren wie Bêstecke, Spinnpumpen, Baubeschlâge usw., die in einem Kombinatbetrieb hergestellt werden und nicht zu einer der in Ziffer 4 genannten Warenarten gehören, dürfen mit dem Verbandszeichen „WMW“ nicht gekennzeichnet werden. Dieses Verwendungsverbot erstreckt sich auch auf die diese Waren direkt betreffenden Werbemittel wie Prospekte usw. Von diesem Verwendungsverbot betroffene Waren sind nur mit dem Betriebswarenszeichen zu kennzeichnen.
6. Die Kombinatbetriebe benutzen auf ihren gedruckten Geschäftspapieren jeder Art, auf ihren Waren und deren Verpackungen neben dem Verbandszeichen „WMW“ ihr Betriebswarenszeichen, wobei das Betriebswarenszeichen dem Verbandszeichen unterzuordnen ist. Bei einer Anordnung des Verbands- und Betriebswarenszeichens unmit-

telbar nebeneinander ist das Verbandszeichen links vom Betriebswarenzeichen mindestens in gleicher Größe der Höhe nach anzuordnen. Bei einer Anordnung des Verbands- und Betriebswarenzeichens unmittelbar übereinander ist das Verbandszeichen über dem Betriebswarenzeichen mindestens in gleicher Höhe der Breite nach anzuordnen.

Bei einer Anordnung des Verbands- und Betriebswarenzeichens nicht unmittelbar neben- oder übereinander, aber auf der gleichen Druckseite, ist das Verbandszeichen mindestens in der gleichen Größe wie das Betriebswarenzeichen auszuführen.

Für die Größenbestimmung der Zeichen ist der eigentliche Bild-, Buchstaben- und/oder Wortbestandteil eines Zeichens und nicht die flächenhafte Umrandung maßgeblich.

7. Die Benutzung des Verbandszeichens „WMW“ hat unter Beachtung und Anwendung der Richtlinien des Warenzeichenverbandes „WMW“ über die Anbringung des Verbandszeichens zu erfolgen.
8. In den Fällen, wo aufgrund der Größe und/oder Beschaffenheit der Waren die Anbringung des Verbandszeichens „WMW“ auf der Ware selbst nicht oder nur mit verhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist, ist das Verbandszeichen außer auf der Verpackung auch auf der Umhüllung, in der die Ware normalerweise beim Verbraucher gelagert und bereitgehalten wird, anzubringen.
9. Die Kombinatbetriebe haben in grundsätzlichen Fragen der Benutzung bzw. Anbringung des Verbandszeichens „WMW“ insbesondere in Fragen der grafischen Gestaltung und Anordnung des Verbandszeichens in Verbindung mit dem Betriebswarenzeichen auf gedruckten Geschäftspapieren die Gruppe Werbung und Messen des Kombinates zu konsultieren.
10. Kosten, die durch die Benutzung des Verbandszeichens entstehen, sind von dem Kombinatbetrieb, der sie verursacht, direkt zu tragen, soweit nicht eine Finanzierung aus dem zentralen Werbefonds des Kombinates vereinbart ist.
11. Kosten, die dem Kombinat durch die Mitgliedschaft im Warenzeichenverband „WMW“ entstehen, sind nach einem Umschlagschlüssel auf der Basis der Belegschaftsstärke auf die Kombinatbetriebe umzulegen.

Kerst

Generaldirektor